FACHINFORMATION



Herausgeber:

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Nr. 2 / 2016 vom 3.02.2016

Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten: Verfassungsmäßigkeit? Verfassungsbeschwerde anhängig

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Fachrundschreiben informieren wir Sie zum aktuellen Stand zum Abzug der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten, die der Basisversorgung dienen.

Mit Urteilen vom 2.9.2015 - VI R 32/13 (BFH/NV 2016, 291; HI8805781) und VI R 33/13 (Inhaltsgleich mit VI R 32/13) entschied der BFH, die Minderung der abziehbaren Krankheitskosten bei Zuzahlungen nach SGB V (z. B. zu Arznei-, Heil- und medizinischen Hilfsmitteln, stationärer Krankenhausbehandlung usw.) durch die zumutbare Belastung sei verfassungsgemäß. Der BFH wies darauf hin, dass lediglich, wenn durch Abzug der Zuzahlungen der Grundfreibetrag unterschritten, aber wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung eine Steuerlast entstehen würde, eine Verfassungswidrigkeit der zumutbaren Belastung anzunehmen sein könnte. Ein derartiger Sachverhalt lag aber in beiden Urteilsfällen nicht vor. Eine Entscheidung bei Unterschreitung des Grundfreibetrags hatte der BFH daher nicht zu treffen.

Gegen das Urteil des BFH mit Az. VI R 32/13 wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Die **Verfassungsbeschwerde** wird beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen **2 BvR 180/16** geführt.

Praxishinweise:

- a. In Fällen, in denen der Einkommensteuerbescheid den Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung enthält, ist nichts veranlasst.
- b. In Fällen, in denen der Einkommensteuerbescheid bislang keinen Vorläufigkeitsvermerk enthält und das Einspruchsverfahren noch offen ist, empfehlen wir Ihnen , falls das Finanz-

amt auf Grund der BFH-Urteile vom 2.9.2015 - VI R 32/13 und VI R 33/13 (aaO.) zur Rücknahme des Einspruchs auffordert, den Einspruch **nicht zurückzunehmen**.

Bitte weisen Sie das Finanzamt auf die Verfassungsbeschwerde unter dem Az. 2 BvR 180/16 hin. Das Verfahren ruht danach weiterhin von Amts wegen.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA

Geschäftsführer